



„Fachwerk“ e.V.
VERFAHRENSORDNUNG
-Anlage zur Satzung-

1. Mitgliederversammlung Satzung § 6

a. Regelung zum Stimmrecht für ordentliche Mitglieder Satzung § 6 (4)

Maximal fünf Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied darf höchstens ein anderes Mitglied vertreten. Eine schriftliche formlose Vollmacht ist vor Beginn der Abstimmung der Versammlungsleitung vom zu vertretenden Mitglied vorzulegen und dem Protokoll beizufügen. Eine ausgedruckte E-Mail genügt.

b. Regelung zur Niederschrift § 6 (6)

Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift in Form eines Protokolls zu führen. Das Protokoll wird zeitnah, jedoch spätestens einen Monat nach der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder per Mail versandt.

Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Versammlung
- Vor- und Zuname der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin
- Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und der Protokollführerin
- Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung
- Art der Abstimmung (z.B. durch Handzeichen) und zahlenmäßigen Abstimmungsergebnis
- Vor-, Nach- und Geburtsnamen, Geburtsdaten und Anschriften der neu gewählten Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands
- Lesbare Unterschriften der Versammlungsleiterin und den Protokollführern.

c. Regelung der Mitgliederversammlung zu Satzung § 6 (7)

Die Mitgliederversammlung und Wahl können als reine Präsenzveranstaltung an einem Versammlungsort durchgeführt werden. Vor der Abstimmung wird entschieden, ob die Wahl geheim oder per Handzeichen erfolgt.

Die Mitgliederversammlung und Wahl können als hybride Veranstaltung erfolgen, das bedeutet als Präsenzveranstaltung und Onlineveranstaltung parallel. Die Wahlabstimmung erfolgt ausschließlich per Briefwahl.

Die Mitgliederversammlung und die Wahl können als reine Onlineveranstaltung erfolgen. Die Wahlabstimmung erfolgt ausschließlich per Briefwahl.



2. Vorstand Satzung § 7

Regelung der Wahl des Vorstands § 7 (3)

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstands, als Vertreter für besondere Verantwortlichkeiten, erfolgt alle 2 Jahre. Jede gewählte Person hat zur jährlichen Mitgliederversammlung die Möglichkeit, ihr Amt zur Verfügung zu stellen.

3. Vereinsvermögen § 9

Die Mitgliederversammlung bestimmt mindestens ein Mitglied zur Rechnungsprüfung. Sollte eine weitere Rechnungsprüferin erforderlich sein wird diese im Rahmen der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Rechnungsprüfung insgesamt erfolgt durch das Sechs-Augen-Prinzip bestehend aus dem erweiterten Vorstand Finanzen, der Steuerberaterin und der gewählten Rechnungsprüferin.

4. Inkrafttreten

Die Verfahrensordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.04.2021 in Kraft.